

Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-
Vorpommern · D-19048 Schwerin

An die
Schulleiterinnen und Schulleiter
der öffentlichen allgemein bildenden und
beruflichen Schulen

Bearbeiter: Nitsch, Daniel

Telefon: 0385 / 588-7166

AZ: VII-329-00000-2020/0605-004

E-Mail: c19@bm.mv-regierung.de

Schwerin, 10. Juni 2021

Hinweisschreiben zum Schulstart im Schuljahr 2021/2022 mit Hinweisen zur Durchführung von Selbsttests und dem Formular zur Gesundheitsbestätigung

Sehr geehrte Schulleiterinnen und Schulleiter,

für Sie, die Lehrkräfte an Ihrer Schule sowie die Schülerinnen und Schüler der allgemein bildenden Schulen sind die Sommerferien in greifbarer Nähe. Um einen reibungsarmen Übergang von den Ferien in das neue Schuljahr sicherstellen zu können, möchte ich Sie über das Verfahren zur Selbsttestung zum Unterrichtsbeginn im Schuljahr 2021/2022 und zur Pflicht zur Vorlage des Formulars zur Gesundheitsbestätigung informieren.

Neben dem Formular zur Gesundheitsbestätigung erhalten Sie mit diesem 172. Hinweisschreiben:

- die Dritte Verordnung zur Änderung der 3. Schul-Corona-Verordnung
- die Allgemeinverfügung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur zum Vollzug des § 28b Absatz 3 Satz 5 und 6 Infektionsschutzgesetz
- den Hygieneplan für SARS-CoV-2

Hausanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
Werderstr. 124 · D-19055 Schwerin

Postanschrift:
Ministerium für Bildung, Wissenschaft
und Kultur Mecklenburg-Vorpommern
D-19048 Schwerin

Telefon: +49 385 588-0
Telefax: +49 385 588-7082
poststelle@bm.mv-regierung.de
www.bm.regierung-mv.de

Allgemeine Datenschutzinformationen: Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur Mecklenburg-Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten personenbezogenen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) der Europäischen Union in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/bm/Ministerium/Datenschutzhinweise>.

Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass diese Regelungen und Hinweise auch bereits in der **Vorbereitungswoche** Anwendung finden. Bitte weisen Sie die Erziehungsberechtigten vorsorglich darauf hin, dass auch für **Elternversammlungen** und Veranstaltungen gemäß Teil 7 des SchulG bis zum Ende der zweiten Schulwoche nach den Ferien die Testpflicht und die Verpflichtung eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen besteht. Für die Beschulung an den Schulen der beruflichen Bildung gelten die Regelungen dieses Hinweisschreibens für die Vorbereitungszeiten, spätestens jedoch ab dem 30. August 2021 für den jeweils ersten Beschulungsblock.

Für die Gestaltung der Einschulungsfeiern erhalten Sie in den kommenden Tagen noch vor den Ferien gesonderte Hinweise.

1. Testung in der Schule

Am ersten Schultag nach den Ferien (am 2. August 2021 für allgemein bildende und entsprechend für die beruflichen Schulen am jeweils ersten Schultag) ist ein Selbsttest durchzuführen bzw. eine Bestätigung eines Selbsttests vorzulegen.

Sofern die **Testung in der Schule** erfolgt, wird diese am besten vor Unterrichtsbeginn spätestens jedoch unmittelbar zu Unterrichtsbeginn des ersten Tages in Präsenz in der Schule umgesetzt. Diejenigen Schülerinnen und Schüler, die den **Selbsttest zuhause** durchführen dürfen, sind anzuhalten, diesen maximal 24 Stunden vor Beginn des ersten Tages in Präsenz durchzuführen und das ausgefüllte Formular zur Bestätigung eines negativen Testergebnisses in der Schule vorzulegen. Ich bitte Sie den Schülerinnen und Schülern die entsprechenden Selbsttests vor den Ferien zur Verfügung zu stellen.

2. Vorlage einer Gesundheitsbestätigung

Wie es schon nach den vorangegangenen Ferien üblich war, bitte ich Sie, das Formular zur Gesundheitsbestätigung vor den Ferien den Erziehungsberechtigten beziehungsweise der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler auszuhändigen, verbunden mit der Forderung, dies vor Schulbeginn unterschrieben in die Schule mitzubringen oder in digitaler Form der Schule durch die Erziehungsberechtigten oder die volljährigen Schülerinnen und Schüler zu übermitteln. Die Rückgabe des Formulars in der digitalen Form wird ebenfalls im Klassenbuch vermerkt. Es werden in keiner Weise personenbezogene Daten gespeichert. Für die Entgegennahme des Formulars entwickeln die Schulen einen Einlass- und Wegeplan, der sich an den definierten Gruppen orientiert.

Das Formular ist auch dann „unverzüglich“ vorgelegt, wenn die Schülerin oder der Schüler das Formular an ihrem oder seinem individuell ersten Schultag vorlegt. Wenn die Schülerin oder der Schüler zum Beispiel wegen Krankheit oder im Rahmen der dualen Ausbildung zu einem späteren Termin nach den Herbstferien erstmals in der Schule erscheint, so hat sie bzw. er das Formular dann vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag
Dr. Birgit Mett